



Regierungen
mit Kopien für die Staatsangehörigkeitsbehörden

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
IA3-1356.T-4

Telefon/Fax, Name (089) 2192-	Zimmer-Nr.	München
2634/1 2634	250	04.05.2005
Herr Lehnberger		

**Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach Wiedererwerb der türkischen
Staatsangehörigkeit
Wiedereinbürgerung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zum Schreiben IA2-2080.10-178 vom 20.04.2005 übermitteln wir die nachstehenden Hinweise zur Einbürgerung von Personen, die durch den Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.

1. Allgemeines

Eine Wiedereinbürgerung der Betroffenen kann nur auf Antrag unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsrechts erfolgen. Danach kann eine Einbürgerung nur dann in Betracht kommen, wenn alle materiell-rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Besondere Erleichterungen über die allgemeinen Bestimmungen hinaus sieht das Gesetz für ehemalige Deutsche, die ihren

gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, nicht vor. Im Einzelfall wird dies bei Vorliegen von Ausschlussgründen zu Ablehnungen und ggf. auch zu mehrjährigen Wartezeiten vor der erneuten Einbürgerung führen. Ein Abweichen vom Gesetz kommt im Hinblick auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht in Betracht, zumal die Betroffenen zumindest ab Ende 2000 über das Merkblatt, das ihnen bei Einbürgerung ausgehändigt wurde, über die Rechtsfolgen des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit unterrichtet waren und damit in der Regel Kenntnis vom Verlust ihrer deutschen Staatsangehörigkeit nach Wiedererwerb der Heimatstaatsangehörigkeit hatten. Die nachfolgenden Hinweise sollen das Augenmerk insbesondere auf Umstände richten, die bei der hier betroffenen Personengruppe Anlass zu häufigen Fragen bieten und zu besonderen Problemen führen können. Die übrigen allgemeinen Hinweise und Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

2. Voraussetzung eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts

Einbürgerungsvoraussetzung ist bei der Anspruchs- und der Ermessenseinbürgerung unter anderem jeweils ein ausreichend langer, nicht unterbrochener, rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt im Inland (im Regelfall 8 Jahre). Hierfür bedarf es eines entsprechenden Aufenthaltstitels nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes. Zur Erteilung des entsprechenden Aufenthaltstitels wurden mit IMS IA2-2080.10-178 vom 20.04.2005 ausführliche Hinweise gegeben.

Im Hinblick auf die für eine Einbürgerung erforderlichen Zeiten des rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts ergeben sich folgende wesentliche Fallgestaltungen:

2.1 Personen die sich ununterbrochen im Inland aufgehalten haben:

- bei Personen, denen als ehemaligen Deutschen nach § 38 Aufenthaltsgesetz eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis erteilt wird, greift § 12 b Abs. 3 StAG. Danach ist eine Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthalts dann unschädlich, wenn sie darauf beruht, dass der Ausländer nicht rechtzeitig die erstmals erforderliche Erteilung oder die Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragt hat. Insgesamt ist daher bei diesem Personenkreis davon auszugehen,

dass sie die für eine Einbürgerung erforderlichen Zeiten des rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts erfüllen. Im Rahmen von Ermessenseinbürgerungen betragen diese bei ehemaligen Deutschen nach Nr. 8.1.3.3 StAR-VwV und den hierzu ergangenen ergänzenden Hinweisen minimal 2 Jahre, bei Anspruchseinbürgerungen insgesamt 8 Jahre.

- Arbeitnehmer, die bereits durch Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei (ARB1/80) privilegiert waren (und unter Umständen nach Prüfung des Einzelfalles auch ihre Abkömmlinge und Familienangehörigen), besitzen materiell-rechtlich kraft Gesetzes nach wie vor ein Aufenthaltsrecht. Dieses materiell-rechtliche Aufenthaltsrecht wird formal durch eine deklaratorisch zu erteilende Aufenthaltserlaubnis bestätigt. Staatsangehörigkeitsrechtlich liegt hier keine Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthalts vor. Eine Wiedereinbürgerung dieser Personen kann damit ohne zusätzliche Wartezeiten erfolgen.
- Neben § 38 Aufenthaltsgesetz als Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Aufenthaltstitels kann u. U. ein Aufenthaltstitel nach den allgemeinen sonstigen ausländerrechtlichen Vorschriften erteilt werden. Wenn ein entsprechender Titel erteilt wird, greift hier ebenfalls § 12 b Abs. 3 StAG mit der Folge, dass auch in diesen Fällen keine Unterbrechung des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts eintritt.

2.2 Weitere Fallgruppen

- eine besondere Fallgruppe stellen solche Personen dar, die Deutschland verlassen haben (z.B. als Rentner oder um als Arbeitnehmer in der Türkei einen dauernden Aufenthalt zu begründen) und nunmehr wieder einreisen möchten. Bei Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels können nach § 12 b Abs. 2 StAG frühere Aufenthaltszeiten im Inland maximal bis zur Hälfte der geforderten Niederlassungsdauer auf die für die erneute Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer angerechnet werden. Dies bedeutet, dass im Rahmen von Ermessenseinbürgerungen für ehemalige Deutsche zusätzlich 1 Jahr Wartezeit

und bei Anspruchseinbürgerungen weitere 4 Jahre rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt erforderlich werden.

- eine weitere Fallgruppe stellen ehemalige Deutsche dar, die vom Ausland her ihre Einbürgerung erneut beantragen. Hierbei handelt es sich um eine Ermessenseinbürgerung nach § 13 i.V.m. § 8 StAG, für die das Bundesverwaltungsamt zuständig ist.

3. Abkömmlinge der betroffenen Personen

Der Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit durch Eltern kann sich auch negativ auf die deutsche Staatsangehörigkeit der Abkömmlinge auswirken. Auch kann ggf. ein möglicher Abstammungserwerb, den die Behörden bisher angenommen haben, durch den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gar nicht eingetreten sein. **Zur Erlangung von Rechtssicherheit für die Betroffenen und ihre Abkömmlinge ist es daher zwingend erforderlich, dass in jedem Einzelfall eine detaillierte Prüfung der deutschen Staatsangehörigkeit der Abkömmlinge erfolgt.**

3.1 Möglicher Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Zu prüfen ist, ob der Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit der Kinder hat. Nach § 25 Abs. 1 StAG i.V.m. § 19 StAG ist ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur dann eingetreten, wenn eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich war. Dies wäre unstrittig dann der Fall, wenn der Vater oder die Mutter den Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit für sich und zugleich kraft elterlicher Sorge für ihre Kinder beantragt haben und den Antragstellern das Sorgerecht für die Kinder zusteht. Strittig ist, ob ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit der Kinder eingetreten ist, wenn die Sorgeberechtigten ausdrücklich nur für sich den Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit beantragt haben, den kraft Gesetzes damit verbundenen Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit durch die Kinder lediglich hingenommen haben. **Aus Gründen der Rechtssicherheit sind auch diese Kinder vorsorglich wieder einzubürgern.**

3.2 Geburtserwerb nach § 4 Abs. 3 StAG

Sollte die Geburt eines Kindes erfolgt sein, nachdem die Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren haben, ist ferner zu prüfen, ob nicht ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG erfolgt ist. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass sich zumindest ein Elternteil zur Zeit der Geburt 8 Jahre rechtmäßig und gewöhnlich im Inland aufgehalten hat. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn die Betroffenen vom ARB-Abkommen 1/80 privilegiert sind. In den anderen Fällen bedarf es einer Einzelfallprüfung. Ein Erwerb nach § 4 Abs. 3 StAG ist ausgeschlossen, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes in Deutschland keinen entsprechenden Aufenthaltstitel besessen haben. Nach § 12 b Abs. 3 StAG erfolgt zwar eine Heilung der Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthalts, dies ersetzt aber nicht den notwendigen Aufenthaltstitel.

3.3 Eine Wiedereinbürgerung von Kindern, die die deutsche Staatsangehörigkeit verloren oder gar nicht erst erworben haben bzw. die aus Gründen der Rechtssicherheit einzubürgern sind, kann zusammen mit den Eltern im Regelfall ohne zusätzliche Wartezeiten erfolgen, wenn sie mindestens ihr halbes Leben im Inland verbracht haben. Hiervon ist bei dauerhaft im Inland ansässigen Personen im Regelfall auszugehen (vgl. Nr. 8.1.3.9.2 und Nr. 85.2.1.2.2 StAR-VwV).

4. Erfüllung der sonstigen einbürgerungsrechtlichen Voraussetzungen

Die übrigen allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein. Sie sind nach der derzeitigen Rechtslage erneut zu prüfen. Dies gilt insbesondere auch für die Regelungen zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorliegen, ist die wieder erworbene türkische Staatsangehörigkeit vor Wiedereinbürgerung aufzugeben.

Besonderes Augenmerk ist auch auf den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse zu legen. Bei Anspruchseinbürgerung vor dem Jahre 2000 wurden keine Sprachkenntnisse geprüft, bei Ermessenseinbürgerungen beschränkte sich die Feststellung der Sprachkenntnisse als ein Element der Ermessensentscheidung auf eine Plausibilitätsprüfung durch die Einbürgerungsbehörde. Bei Einbürgerungsverfahren, die nach dem 01.04.2000 in Bayern erfolgt sind, kann davon aus-

gegangen werden, dass ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen waren. Andernfalls muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Bewerber über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen oder solche nachweisen können. Erforderlichenfalls hat der Antragsteller einen Deutshtest zu absolvieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Neumayr
Ltd. Ministerialrat